

I.

## **Bekanntmachung der Hundesteuersatzung**

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 15. September 2022 eine neue Hundesteuersatzung beschlossen:

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Kollnburg folgende

### **Satzung für die Erhebung der Hundesteuer**

#### **§ 1 Steueratbestand**

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. <sup>2</sup>Maßgebend ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden alleine zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
  - a) Hunden in Tierhandlungen,
  - b) Hunden, die zur Bewachung von zu erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
3. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser- Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
4. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivildienst, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden, die eine Prüfung zur Feststellung der Eignung und Zuverlässigkeit im Anzeigen verendeten Schwarzwilds bestanden haben, als sogenannter ASP-Kadaver-Suchhund in einem Hundegespann Mitglied in der Bayerischen ASP-Kadaver-Suchhunde-Bereitschaftsstaffel des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sind und für die Vorbeugung vor bzw. Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest zur Verfügung stehen.

**§ 2a**  
**befristete Steuerbefreiung**

Im ersten Veranlagungsjahr steuerfrei ist

- (1) Das Halten von Hunden, die in einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten inländischen Tierheim oder Tierasyl untergebracht waren und von dort unmittelbar abgegeben werden. <sup>2</sup>Eine entsprechende Bescheinigung des abgebenden Tierheimes ist mit der Anmeldung des Hundes vorzulegen.
- (2) Das Halten von Hunden, durch anerkannte Kriegsflüchtlinge, solange die Flüchtlingseigenschaft nicht innerhalb des ersten Veranlagungsjahres aberkannt wird.

**§ 3**  
**Steuerschuldner, Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

**§ 4**  
**Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung**

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander-folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht für den anderen Hund.
- (3) Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. <sup>2</sup>Mehrbeträge werden nicht erstattet.

**§ 5**  
**Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für jeden Hund 35,00 Euro.
- (2) Für Kampfhunde i. S. des Absatz 3 beträgt die Steuer jährlich 150,00 Euro.
- (3) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. <sup>2</sup>Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
- (4) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

## **§ 6** **Steuerermäßigungen**

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bay. Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Die Steuerermäßigung nach Absatz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (4) Für Kampfhunde, die im Sinne des § 5 Abs. 3 besteuert werden, wird keine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gewährt.

## **§ 7** **Züchtersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

## **§ 8** **Entstehung der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

## **§ 9** **Fälligkeit der Steuer**

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheids fällig. Bis zur Zustellung eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 1. April eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

## **§ 10** **Anzeigepflichten**

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
- (2) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke oder bei einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (3) Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet

- (4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.
- (6) Kommt ein Hundehalter seiner Anzeigepflicht nicht nach, erfolgt die Veranlagung zur Hundesteuer von Amtswegen.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.  
Gleichzeit tritt die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 20.10.2017 außer Kraft.

Kollnburg, den 16.09.2022

Herbert Preuß

Erster Bürgermeister

**II.** Die Satzung ist gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigungsfrei.

**III.** Die Satzung wird durch Niederlegung im Rathaus hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Satzung samt ihren Anlage liegt bis zum Erlass einer neuen Satzung im Rathaus (Zimmer 16 / I. Stock) während den allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Kollnburg, den 21.09.2022



Herbert Preuß  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Aushang an die Bekanntmachungstafel beim Rathaus gem. Geschäftsordnung, sowie

Veröffentlichung im Internet unter [www.Kollnburg.de](http://www.Kollnburg.de) am: 21.09.2022

Abnahme: \_\_\_\_\_

Kollnburg, den 21.09.2022



Gemeinde Kollnburg  
Preuß, erster Bürgermeister